

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B167 Finowfurt/Eberswalde (L220-L200)

Stadtrundweg

Durch die geplante Ortsumgehung B167n wird im Bauabschnitt (Britzer Straße – L 200) die Zuwegung aus Richtung des Wohngebietes Nordend zur Havel-Oder-Wasserstraße als Erholungsgebiet weitestgehend abgeschnitten und eine Erreichbarkeit für Fußgänger wäre nur durch erhebliche Umwege zukünftig realisierbar. Insbesondere wird die Zugänglichkeit des „Großen Stadtrundweges“ gem. des zwischen Stadt und WSV geschlossenen Gestattungsvertrages (Nr.: 0111(10), im Bereich von HOW Kilometer 67,922 – bis HOW Kilometer 69,608), erheblich eingeschränkt und muss nach Ansicht der Stadt entsprechend berücksichtigt werden.

Erschließung des „Nordender Stadtwaldes“

Zwischen der B167n und dem Oder-Havel-Kanal liegt ein Waldstück (Forstabteilung 428) ohne Anbindung (vgl. Unterlage 7.1 Blatt 11 A), die Anbindung (Zufahrt für Holztransporte) ist für eine Bewirtschaftung jedoch zwingend notwendig. Daher fordert die Stadt Eberswalde die Herstellung einer neuen Zuwegung (Forstweg), der mit Schwerverkehr (Tonnage 45 Tonnen) befahrbar ist, damit Holztransporte auch zukünftig gewährleistet werden können.

Kompensationsmaßnahmen – Unterlage 12, Landschaftspflegerische Begleitplan

Maßnahmen-Nr. E 11 (Unterlage 12 Maßnahmenblatt –Stand Juli 2017)

– Märkische Heide -

In der zusammenfassenden Übersicht zu den Maßnahmen ist zur Maßnahme-Nr. E 11 in der Spalte „Zeitpunkt“ vermerkt, dass die Maßnahme nach Fertigstellung des Bauvorhabens umgesetzt wird. Dies ist so nicht richtig und bedarf der Korrektur. Die Maßnahme ist bereits begonnen. Dementsprechend ist im Maßnahmenblatt Maßnahme-Nr. E 11 der Zeitpunkt der Durchführung vor Baubeginn. Laut Maßnahmenblatt Maßnahme-Nr. E 11 ist folgendes vorgesehen:

„Zeitpunkt der Durchführung: Entsiegelung vor Baubeginn, andere Teilmaßnahmen anschließend, ggfs. während der Bauzeit der B 167 OU Eberswalde.“

Dieser Widerspruch zwischen der zusammenfassenden Übersicht und dem konkreten Maßnahmenblatt Maßnahme-Nr. E 11 ist dahin zu beheben, das die Regelungen des in Rede stehenden Maßnahmenblattes zu übernehmen sind.

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B167 Finowfurt/Eberswalde (L220-L200)

Entsiegelung vor Baubeginn, im Rahmen der Fördermaßnahme der Stadt Eberswalde, Hinsichtlich der Einzelheiten wird hierzu auf die Unterlage 12 Maßnahmenblatt – Maßnahmen-Nr. E 11 (Stand Juli 2017) verwiesen.

In der Maßnahmenbeschreibung wird dargelegt, dass die Realisierung der Teilmaßnahme 1 – Entsiegelung - durch die Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem von der ILB geförderten Abriss der Hochbauten erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass die Maßnahme durch das Land Brandenburg aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird. Die ILB ist hier die Bewilligungsstelle.

Im Übrigen umfasst die Förderung nicht nur die Hochbauten, sondern auch die Entsiegelung.

Daneben ist als künftiger Unterhaltungspflichtiger neben der Bundesrepublik Deutschland die Stadt Eberswalde benannt. Hier bedarf es einer konkreteren Regelung entsprechend dem Vereinbarungsentwurfes. Eine Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland ist nicht vorgesehen. Eine derartige Nutzungsbeschränkung wird zu Gunsten des Landkreises Barnim erfolgen.

Maßnahmen-Nr. E 12 (Unterlage 12 Maßnahmenblatt –Stand Juli 2017)
– Feuchtwiesen im Bereich Ragöser Schleuse –

Die hier in Rede stehende Fläche - Gemarkung Eberswalde, Flur 9, Flurstück 82 - ist vertraglich in Form eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages gebunden, aufgrund der Kündigungsregelungen dieses Vertrages ist es erforderlich rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme Absprachen mit der Stadt Eberswalde – Liegenschaftsamt – zu führen (Absicherung der Flächenverfügbarkeit).

Diese Absprachen sind, insbesondere erforderlich, um im Bedarfsfall auf die Vertragsbeendigung bzw. –aufhebung rechtzeitig hinzuwirken. Die Umsetzung der angestrebten Kompensationsmaßnahme ist durch den Vorhabenträger zu organisieren und durchzuführen. Dies umfasst auch die erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Stadt Eberswalde und Vorhabenträger, welche noch auszuhandeln Sache des Vorhabenträgers ist, bedarf es unter anderem Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht, Entschädigung, Nutzungsberechtigungen, etc.

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B167 Finowfurt/Eberswalde (L220-L200)

Im Übrigen wird zu den vorgenannten Stellungnahmen und Ausführungen darauf hingewiesen, dass aufgrund fehlender wirksamer Vereinbarungen zwischen der Stadt Eberswalde und der Bundesrepublik Deutschland bislang eine Berechtigung der Bundesrepublik Deutschland für die Inanspruchnahme der genannten Grundstücke eine Berechtigung bislang nicht eingeräumt wurde.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme Maßnahmeblatt-Nr. E 11 wurden die Vertragsregelungen ausgehandelt, der Vertrag aber noch nicht wirksam abgeschlossen. Hierfür bedarf es der Unterschriftsleistung der Vertragspartner und der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Stadt Eberswalde. Hinsichtlich der übrigen Flächen fanden bislang keine Verhandlungen statt.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass mit Abgabe dieser Stellungnahme die Einwendungen vom 17.02.2012 weiterhin Bestand haben und aufgrund der Erwidernng des Vorhabenträgers *nicht vollständig* ausgeräumt werden konnten:

- Einwendung bezüglich des Sonderweges für Großraum- und Schwerlasttransporte
- Berücksichtigung der Aspekte der Verkehrssicherheit aufgrund der prognostizierten Verkehrsmengenzunahme durch den Bau der Ortsumgehung B167n für die Bereiche der L200
- Lärmschutzmaßnahmen für sensible Siedlungsbereiche entlang der geplanten Ortsumgehung B167n
- fehlende Andienung des Stadtbollwerkes
- Herstellung der „Barrierefreien Haltestellen“ und Integrierung in den Planunterlagen

Mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Boginski
Bürgermeister